

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. Dezember 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-370  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 13-1.38.5-15/04

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-38.5-179

**Antragsteller:**

Richter & Schulze GmbH  
Kirchberg 11  
09244 Ottendorf/Lichtenau

**Zulassungsgegenstand:**

Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation

**Geltungsdauer bis:**

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage mit drei Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation gemäß Anlage 1, die im Wesentlichen aus einem Lagersystem mit Auffangwanne besteht, in dem ein Anschluss zur Befüllung eines Heizöllagerbehälters, ein Grenzwertgeberanschluss und ein Leckageerkennungssystem integriert sind. Die Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation dient dazu, Leckagen beim Umfüllen von Heizöl aus einem Straßentankfahrzeug in einen Heizöllagerbehälter sicher aufzufangen. Bei Auftreten einer Leckage wird vom Leckageerkennungssystem optischer und akustischer Alarm ausgelöst. Gleichzeitig wird der Grenzwertgeberstromkreis und somit der Füllvorgang unterbrochen.

(2) Die Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation darf in Räumen und im Freien verwendet werden.

(3) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG<sup>1</sup>.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

### 2 Bestimmungen für die Bauart

#### 2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

##### 2.1.1 Bauteile

(1) Als Lagersystem wird ein Safetank Typ 300 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-38.5-152 eingesetzt.

(2) Es dürfen nur Grenzwertgeber mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden.

(3) Für das Leckageerkennungssystem wird ein Heizöl-Wassermelder Typ 17-85 H3-1120 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.40-391 oder ein Öl-Wasser-Warngerät Typ ÖWWG 3 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.40-339 verwendet.

##### 2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1, 1.1 und 1.2 entsprechen.

##### 2.1.3 Funktion

Das Leckageerkennungssystem ist über einen potentialfreien Kontakt in den Grenzwertgeberstromkreis eingebunden, so dass bei Ansprechen der Leckagesonde der Grenzwertgeberstromkreis und somit auch die Heizölabgabe unterbrochen wird.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation darf nur von der Firma Richter & Schulze GmbH erfolgen.



### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Hersteller der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation hat diese zusätzlich zur vorhandenen Kennzeichnung als Safetank Typ 300 mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation,
- Z-38.5-179,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204<sup>2</sup> nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Safetanks Typ 300, des Grenzwertgebers und des Leckageerkennungssystems mit den Bestimmungen der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen hat gemäß der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Aufzeichnungen der Prüfergebnisse nach Abschnitt 2.3.2 erfolgen.

### 2.3.2 Prüfungen

(1) Vor Inbetriebnahme der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation ist eine Funktionsprüfung vorzunehmen. Dabei ist eine Funktionsprüfung des Leckageerkennungssystems entsprechend Abschnitt 5, Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen, der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durchzuführen, bei der gleichzeitig auch die Unterbrechung des Grenzwertgeberstromkreises festgestellt werden muss.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Es gelten die Bestimmungen der für den Safetank Typ 300 erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-152, Abschnitt 3, Bestimmungen für Entwurf und Bemessung.

(3) Für die Verlegung des Abfüllschlauches vom Straßentankfahrzeug zur Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation ist die mobile Schlauch-Sicherheitsvorrichtung (siehe Anlage 1.1) vorgesehen, so dass eventuelle Leckagen durch Undichtheiten am Abfüllschlauch in die Auffangwanne geleitet werden und über das Leckageerkennungssystem und den Grenzwertgeber der Füllvorgang unterbrochen wird. Dabei ist durch Markierung des Standortes des Straßentankfahrzeugs sicherzustellen, dass sich die gesamte Schlauchlänge zwischen der Vollschauchtrommel des Straßentankfahrzeugs und der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation in der Schlauch-Sicherheitsvorrichtung befindet.

(4) Für die Füllleitung von der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation zum Heizöllagerbehälter sind entsprechend wasserrechtlichen Vorschriften gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

(1) Mit dem Aufstellen der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**

#### **5.1 Nutzung**

##### **5.1.1 Ausrüstung der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation**

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

##### **5.1.2 Unterlagen**

Dem Verwender der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation ist der Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für

- den Safe-Tank Typ 300,
  - den Grenzwertgeber und
  - das Leckageerkennungssystem
- auszuhändigen.

##### **5.1.3 Betrieb**

(1) Vor jeder Befüllung des Heizöllagerbehälters ist die mobile Schlauch-Sicherheitsvorrichtung aufzustellen und der Schlauch vom Straßentankfahrzeug zur Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation darin zu verlegen. Die Deckel der Schlauch-Sicherheitsvorrichtung sind vor Beginn des Abgabevorganges zu schließen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### **5.2 Unterhalt, Wartung**

Es gilt der Abschnitt für Unterhalt, Wartung der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Safe-Tank Typ 300, den Grenzwertgeber und das Leckageerkennungssystem.



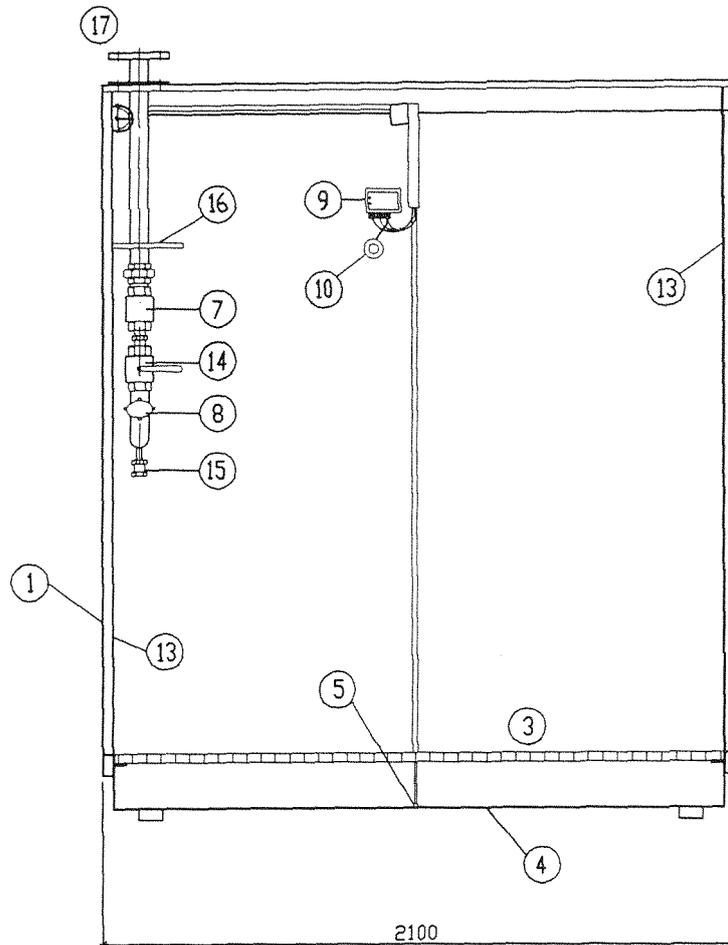
### 5.3 Prüfungen

(1) Es gilt der Abschnitt für Prüfungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Safe-Tank Typ 300, den Grenzwertgeber und das Leckageerkennungssystem.

(2) Abweichend von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-152 ist nach jeder Befüllung des Heizöllagerbehälters festzustellen, ob Flüssigkeit in die Auffangwanne gelangt ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

Leichsenring





### LEGENDE

- |   |  |
|---|--|
| ① Container   | ⑪ Lichtschalter  |
| ② Vollschlauchdurchführung                                  | ⑫ Lampe  |
| ③ Gitterrost  | ⑬ Blechverkleidung innen,<br>raumhoch als Spritzschutz                                       |
| ④ Deldichte Wanne   | ⑭ Kugelhahn 2'   |
| ⑤ Leckoelsande  | ⑮ Entleerungsventil 3/4'   |
| ⑥ Tür   | ⑯ Anschlussflansch für Füllleitung Tank  |
| ⑦ Rückschlagventil 2'                                       | ⑰ Zapfventil mit Schlauch DN 32 (nicht Bestandteil der Sicherheits-<br>Heizöl-Umfüllstation) |
| ⑧ Tankanschlussstutzen 2',<br>für Vollschlauch              | ⑱ mobile Schlauch-Sicherheitsvorrichtung   |
| ⑨ Heizoelmelder HMW   |  |
| ⑩ Anschlussdose für Grenz-<br>wertgebers des Tankfahrzeuges |  |



Antragsteller:

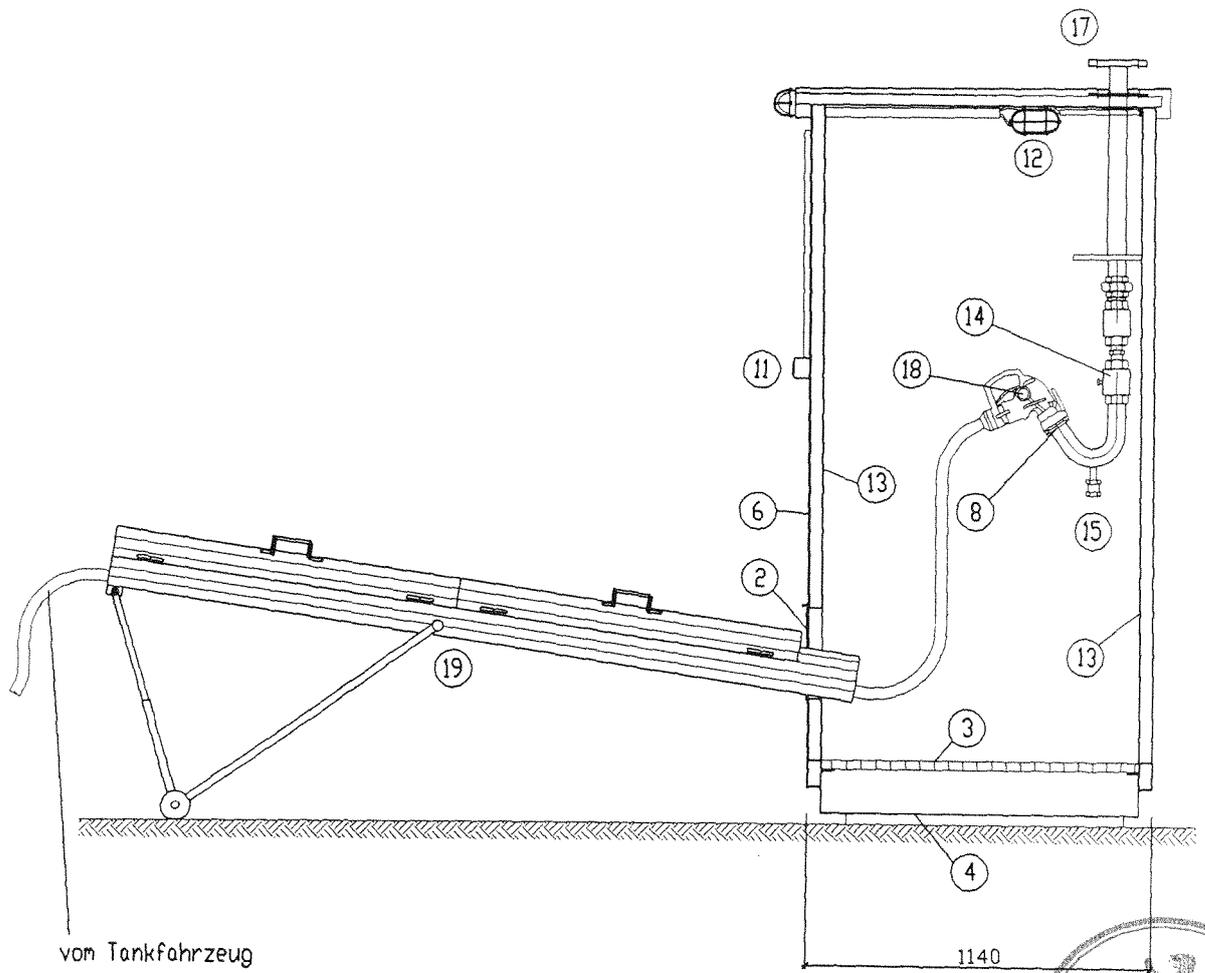
Richter & Schulze GmbH  
Metallbau-Tankbau-Tankschutz  
-Flüssiggasvertrieb-  
Kirchberg 11, 09244 Lichtenau  
Tel/Fax: 037208/2462

Bauteil:

Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation  
LÄNGSSCHNITT

Anlage: 1

zur allgemeinen Bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-38.5-179  
vom 6. Dezember 2005

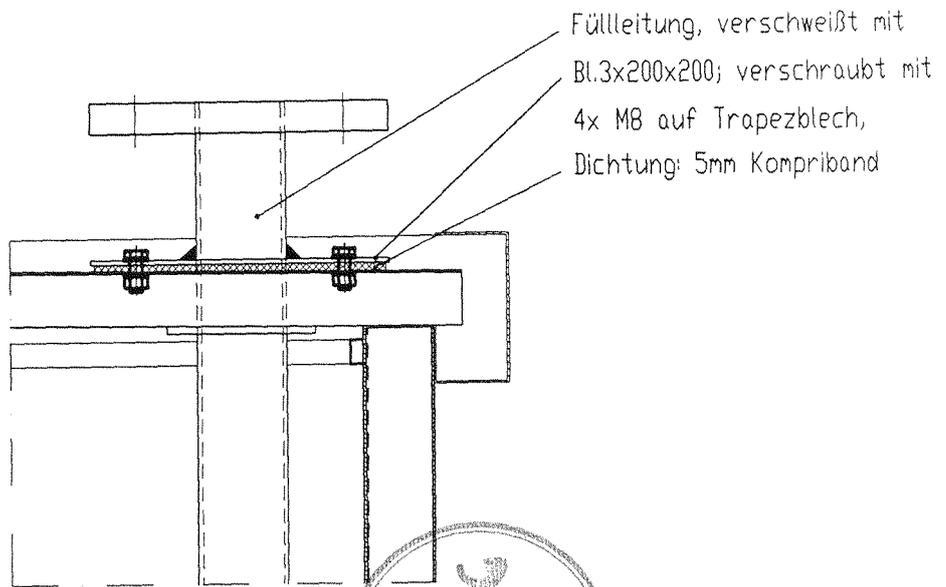


vom Tankfahrzeug

1140



<p>Antragsteller:</p> <p>Richter &amp; Schulze GmbH          Metallbau-Tankbau-Tankschutz          -Flüssiggasvertrieb-</p> <p>Kirchberg 11, 09244 Lichtenau          Tel/Fax: 037208/2462</p>	<p>Bauteil:</p> <p>Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation          QUERSCHNITT          mit mobiler          Schlauch-Sicherheitsvorrichtung</p>	<p>Anlage: <b>1.1</b></p> <p>zur allgemeinen Bauaufsichtlichen          Zulassung Nr. Z-38.5-179          vom 16. Dezember 2005</p>
--	--	---



Fülleitung, verschweißt mit  
Bl. 3x200x200; verschraubt mit  
4x M8 auf Trapezblech,  
Dichtung: 5mm Komtriband



Antragsteller:

Richter & Schulze GmbH  
Metallbau-Tankbau-Tankschutz  
-Flüssiggasvertrieb-  
Kirchberg 11, 09244 Lichtenau  
Tel/Fax: 037208/2462

Bauteil:

Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation  
DETAIL ROHRDURCHFÜHRUNG

Anlage: **1.2**

zur allgemeinen Bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-38,5-179  
von 6. Dezember 2005